



Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen für Sportzwecke des Marktes Bad Endorf vom 28.07.2026 (Sportanlagennutzungssatzung)

Aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Bad Endorf folgende Satzung:

I. Grundsätze für die Überlassung und Nutzungsberechtigung

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

(1)

Der Markt Bad Endorf betreibt nachstehende Liegenschaften mit den jeweils vorhandenen technischen Ausstattung und Einrichtungsgegenständen als öffentliche Einrichtungen:

1. Sporthalle (Innenraum aufteilbar in Halle 1, Halle 2 und Halle 3, gemeinsam oder je einzeln zu nutzen), Hans-Kögl-Straße 1
2. Kraftraum (Raum-Nr. 0.04), Hans-Kögl-Straße 1
3. Mehrzweckraum (Raum-Nr. 1.04), Hans-Kögl-Straße 1
4. Raum mit 16 Schießständen mit Schützenstüberl, Hans-Kögl-Straße 1
5. Sportkegelbahn mit Kegelstüberl, Hans-Kögl-Straße 1
6. Fußballplatz aus Kunstrasen, Hans-Kögl-Straße
7. Stadion, Hans-Kögl-Straße
8. Beachvolleyballplatz, Hans-Kögl-Straße
9. Skateanlage, Hans-Kögl-Straße
10. Bikepark, Hans-Kögl-Straße
11. Mini-Soccerfeld, Hans-Kögl-Straße
12. Bolz- und Wurfplatz, Hans-Kögl-Straße

(2)

Die Nutzung der vorgenannten Einrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung, ausgenommen davon sind die Liegenschaften unter § 1 Abs. 1 Ziff. 4) und 5). Das Benutzungsverhältnis dieser Einrichtungen ist privatrechtlich ausgestaltet; Nutzungszeiten, Nutzungsentgelt und Nutzungsmodalitäten werden in einem zivilrechtlichen Vertrag geregelt.

(3)

Soweit der Markt Bad Endorf für die Inanspruchnahme der Einrichtungen Nutzungsgebühren erhebt, ergeben sich diese aus der jeweils gültigen Gebührensatzung.

(4)

Die Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Zweckbestimmung

(1)

Die in § 1 (1) unter den Ziff. 1), 2), 6) und 7) bezeichneten Sportanlagen dienen zuerst dem Schulsport. Eine Fremdnutzung ist nicht möglich, wenn der Schulbetrieb durch die beantragte Fremdnutzung beeinträchtigt würde. Die Zeiträume für eine grundsätzlich mögliche Überlassung ergeben sich aus § 4 dieser Satzung.

(2)

Die unter den Ziff. 1), 2), 6) und 7) bezeichneten Sportanlagen dienen außerhalb des Schulsports als Sport- und Wettkampfstätte, der Gesundheitspflege, Erholung und körperlichen Ertüchtigung.

Abweichend davon dient die Sporthalle (Halle 1, Halle 2 und Halle 3) in § 1 (1) Ziff. 1) auch zur Durchführung von Veranstaltungen, die dem öffentlichen Wohl dienen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen durchzuführen sind. Darüber hinaus steht sie Personenvereinigungen zu Trainings- und Aufführungszwecken im Rahmen der örtlichen Brauchtumspflege und traditioneller Festlichkeiten zur Verfügung.

(3)

Der Mehrzweckraum in § 1 (1) Ziff. 3) dient als Sportstätte, der Gesundheitspflege, der Erholung und der körperlichen Ertüchtigung.

(4)

Die unter den Ziff. 8) bis 12) bezeichneten Außenanlagen dienen dem Freizeitsport sowie der Erholung der Allgemeinheit.

(5)

Für Verkaufs- und Werbeveranstaltungen werden die in § 1 genannten Anlagen nicht zur Verfügung gestellt.

(6)

Die Überlassung der Einrichtungen erfolgt aufgrund eines Antrags im Rahmen der Verfügbarkeit und Eignung für den jeweiligen Zweck. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Nutzungszeiten besteht nicht. Die Nutzung der unter den Ziff. 8) bis 12) bezeichneten Außenanlagen bedarf keines Antrags; sie sind nach Maßgabe des § 4 (2) frei zugänglich.

§ 3 Nutzungsberechtigung

(1)

Gemeindeangehörige i. S. d. Art. 15 Abs. 1, 21 Abs. 1 GO und ortsansässige juristische Personen und Personenvereinigungen i. S. d. Art. 21 Abs. 4 GO sind nach Maßgabe dieser Satzung zur Benutzung berechtigt. Den ortsansässigen juristischen Personen und Personenvereinigungen sind gleichgestellt solche juristischen Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz zwar außerhalb des

Gemeindegebiets haben, deren Mitglieder in der Mehrzahl aber im Gemeindegebiet wohnen und eine Veranstaltung mit örtlicher Bindung bzw. örtlichem Bezug in den öffentlichen Einrichtungen beantragen.

(2)

Auch nichtortsansässige natürliche Personen und Personenvereinigungen sind im Rahmen des Widmungszwecks berechtigt, Anträge auf Benutzung der Einrichtungen zu stellen. Bei der Vergabe von Belegungszeiten werden Gemeindeangehörige und örtliche Organisationen i. S. v. § 3 (1) aber bevorzugt behandelt.

(3)

Von der Nutzung der öffentlichen Einrichtungen sind ausgeschlossen:

1. politische Parteien, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat;
2. Vereinigungen, deren Verbot nach Art. 9 Abs. 2 GG i. V. m. § 3 des Vereinsgesetzes vollziehbar verfügt worden ist;
3. Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit nach den Strafgesetzen verboten ist.

§ 4 Vergabe von Nutzungszeiten

(1)

Für eine außerschulische Nutzung stehen die Sportanlagen wegen des Vorrangs von Schulsportveranstaltungen von Montag bis Freitag jeweils nach Ende des Schulbetriebs in der Regel von 16.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Nutzungszeiten besteht nicht.

(2)

Die in § 1 Abs. 1 Ziff. 8) bis 12) bezeichneten Außenanlagen können täglich von 9:00 Uhr bis zum jahreszeitabhängigen Einbruch der Dunkelheit genutzt werden; mit der tatsächlichen Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Sie sind von einer Beantragung von Nutzungszeiten im elektronischen Buchungssystem dieser Satzung befreit; im Übrigen findet diese Satzung Anwendung.

(3)

Der Nutzer hat einen Antrag auf Nutzungsüberlassung der Einrichtungen über ein elektronisches Buchungssystem des Marktes Bad Endorf zu stellen. Die Buchungszeiten sind über das Buchungssystem zu beantragen. Die Genehmigung der Nutzung erfolgt durch den Markt Bad Endorf und ergeht stets in widerruflicher Weise. Mit dem Zugang der Genehmigung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(4)

Der Antrag auf eine Nutzungsüberlassung ist rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem Tag der vorgesehenen Veranstaltung zu buchen. Anträge können nur für eine Nutzung im Nutzungsjahr gestellt werden und, bei wiederkehrenden Belegungswünschen, maximal für dessen Dauer. Das Nutzungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Für die Buchung gilt eine Ausschlussfrist des Inhalts, dass bis 1. Juni eingegangene Anträge für im folgenden Nutzungsjahr beabsichtigte Nutzungen gemäß der Vorrangreihenfolge nach § 3 dieser Satzung genehmigt werden. Nach dem 1. Juni eingehende Anträge auf Anlagennutzung im Folgejahr werden gemäß der Reihenfolge ihres Antragseingangs auf freigebliebene Kapazitäten verteilt.

(5)

An die Nutzer der Sporthalle erfolgt bei zeitlicher Überschneidung der beantragten Nutzung eine Überlassung gemäß folgender Reihenfolge:

1. zwecks Schulsport durch Schüler der Grund- und Mittelschule Bad Endorf
2. an Nutzungsberechtigte nach § 3 (1) dieser Satzung mit von ihnen beantragten Veranstaltungen im Rahmen des Widmungszwecks in folgender Reihenfolge:
 - Kinder-, Jugend- und Behindertensport
 - Erwachsenensport
 - Aufführungen und Training im Rahmen der örtlichen Brauchtumspflege und traditioneller Festlichkeiten

Der Überlassung für Aufführungen und Training kann Vorrang vor dem Kinder-, Jugend-, Behinderten- und Erwachsenensport eingeräumt werden, wenn wegen zwingendem saisonalen bzw. zeitlichen Bezug von Brauchtum und Festtag die Abhaltung von Aufführungen und Training nicht auf einen anderen Zeitpunkt verschoben werden kann.

- Veranstaltungen, die dem öffentlichen Wohl dienen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen durchzuführen sind, haben stets Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen, auch dann, wenn die anderen Veranstaltungen bereits genehmigt waren.
3. an öffentliche Institutionen auch solche mit Sitz außerhalb des Marktes Bad Endorf
 4. an sonstige Interessenten, insbesondere gemeindefremde natürliche und juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen

(6)

Die genehmigten Belegungszeiten werden in dem elektronischen Buchungssystem festgehalten und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(7)

Die Nutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar. Eine Überlassung der Einrichtungen oder einzelner Nutzungszeiten an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Marktes Bad Endorf unzulässig.

§ 5 Widerruf der Nutzungsgenehmigung

(1)

Der Markt Bad Endorf kann die Nutzungsgenehmigung insbesondere widerrufen, wenn

1. die Einrichtung aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen höherer Gewalt, dringenden Eigenbedarfs oder Veranstaltungen, die dem öffentlichen Wohl dienen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen durchzuführen sind, nicht zur Verfügung steht;
2. der Nutzer gegen wesentliche Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Auflagen der Nutzungsgenehmigung verstößt;
3. Tatsachen bekannt werden, die einer Genehmigung von vornherein entgegengestanden hätten.

(2)

Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen des Widerrufs sind ausgeschlossen, soweit der Markt Bad Endorf den Widerruf nicht zu vertreten hat. Bereits entrichtete Nutzungsgebühren werden in diesem Fall anteilig erstattet.

§ 6 Definition Nutzer

Nutzer im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen Personen, juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen, die von der öffentlichen Einrichtung im Sinne der Widmung Gebrauch machen.

II. Grundsätze für die Benutzung

§ 7 Allgemeine Benutzungsregeln

(1)

Während des Aufenthalts auf bzw. in den Einrichtungen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf bzw. in allen Sportanlagen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.

(2)

Sportanlagen und ihre Einrichtung, insbesondere Sportgeräte, dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Beim Verlassen ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände oder Abfall zurückgelassen werden.

(3)

Auf oder in den Sportanlagen ist Nutzern und Besuchern von Veranstaltungen insbesondere untersagt:

1. die Sportanlagen mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren
2. Hunde oder sonstige Tiere auf die Sportanlagen mitzubringen
3. Feuer zu entfachen oder zu grillen sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen
4. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. übermäßigen Lärm zu verursachen
5. Materialien aller Art zu lagern, die nicht dem Sportbetrieb dienen
6. sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten
7. Drogen und alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen, mitzubringen oder die Einrichtung unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zu betreten; § 11 (2) bleibt unberührt

(4)

Für die Skateanlage und den Bikepark gelten zusätzlich folgende Regelungen:

1. Das Benutzen der Anlage ist nur mit geeigneter Schutzkleidung (Helm, Knie-, Handgelenk- und Ellenbogenschutz) zulässig.
2. Die Sicherheitsbereiche der Anlage sind keine Aufenthaltsflächen und sind freizuhalten.
3. Selbstgebaute oder erworbene Spielgeräte oder Gegenstände dürfen nicht aufgestellt und genutzt werden.

§ 8 Beginn und Ende der Benutzung

(1)

Der Nutzer hat für die Einhaltung der Nutzungszeiten zu sorgen. Der Hausmeister des Marktes Bad Endorf ist berechtigt, die Schließung der Anlage und das Abschalten der Beleuchtung zu veranlassen.

(2)

Der Nutzer hat sich nach Beendigung der Nutzungszeit davon zu überzeugen, dass die von ihm benutzte Anlage und die Umkleide- und Sanitärräume ebenso sauber und geordnet sind wie zu Beginn der Nutzung. Jede Verunreinigung oder Unordnung ist sofort zu beseitigen.

§ 9 Benutzung der Sporthallen und Geräte

(1)

Die Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen mit abriebfesten, nicht färbenden Sohlen betreten werden. Diese dürfen nicht zugleich Straßenschuhe sein oder für Sport auf den Außenanlagen verwendet werden.

(2)

Sämtliche Geräte und Anlagen sind schonend zu behandeln und nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Bewegliche Geräte sind, wenn nötig, von mehreren Personen an den Ort der Benutzung zu tragen und nach der Benutzung wieder an den Aufbewahrungsort zurückzubringen. Verstellbare Geräte sind nach Gebrauch in die Ausgangsstellung zu bringen.

(3)

Die Verwendung von Klebe- und Haftmitteln oder anderen stark verunreinigenden Stoffen ist in den Sporthallen verboten. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden dem Verursacher die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

§ 10 Rauchen, Umgang mit Feuer und Drogen

(1)

Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind innerhalb der Einrichtung und auf dem gesamten Sportgelände grundsätzlich untersagt.

(2)

Die Vorschriften des Gesundheitsschutzgesetzes des Freistaates Bayern (GSG) bleiben unberührt.

§ 11 Speisen und Getränke

(1)

Im Rahmen der Nutzung sind Nutzer dazu berechtigt, Speisen und nichtalkoholische Getränke an andere Nutzer und Besucher von Veranstaltungen abzugeben. Besucher dürfen Speisen und Getränke auf den Sportanlagen nur im Besucherbereich verzehren.

(2)

Abweichend von (1) kann der Markt Bad Endorf für Trainings- und Aufführungszwecke im Rahmen der örtlichen Brauchtumspflege und traditioneller Festlichkeiten Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke gestatten. Die Nutzungsgenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 12 Sparsamkeit

Im Umgang mit Wasser, Elektroenergie und Heizung ist wirtschaftlich und sparsam zu verfahren.

§ 13 Überprüfungspflicht und Nutzungsbuch

(1)

Der Markt Bad Endorf übergibt die Einrichtung dem Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Beginn der Benutzung die

Einrichtung und die Ausstattung auf ihre Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck. Er stellt insbesondere sicher, dass schadhafte Sportanlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(2)

Für jede Sportanlage, ausgenommen für die Außensportanlagen, ist ein Nutzungsbuch zu führen. Dieses ist in den jeweiligen Räumen stets sichtbar für andere Nutzer abzulegen und darf nicht aus den Räumen entfernt werden. Jeder Nutzer ist verpflichtet, die ordnungsgemäßen Eintragungen, die seine Nutzung der Sportanlage betreffen, vorzunehmen. Bei aufgetretenen Schäden werden die Eintragungen im Nutzungsbuch zur Klärung der Verursacherfrage herangezogen. Nach Beendigung der Übungsstunde hat der Nutzer die benutzte Sportanlage zu überprüfen. Schäden an der Sportanlage und den Geräten sind in das Nutzungsbuch einzutragen.

§ 14 Verantwortlichkeit

(1)

Bei jeder Anlagennutzung hat mindestens eine Aufsichtsperson anwesend zu sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ihr obliegt die Überwachung und Einhaltung der in den §§ 7–13 niedergelegten Benutzungsgrundsätze.

(2)

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich sowohl auf die Nutzer als auch auf die im Zusammenhang mit der Nutzung stehenden Besucher.

§ 15 Hausrecht

(1)

Die Ausübung des Hausrechts für den laufenden Betrieb der öffentlichen Einrichtungen obliegt dem Ersten Bürgermeister oder dem Hausmeister. Für die Dauer der jeweiligen Inanspruchnahme der Einrichtung durch Nutzer obliegt das Hausrecht der für die Veranstaltung verantwortlichen Aufsichtsperson. Für die Dauer der Inanspruchnahme der Einrichtungen durch Schulen obliegt das Hausrecht dem jeweiligen Schulleiter oder dessen Vertreter.

(2)

Die Inhaber des Hausrechts haben das Recht, die Benutzung der Sportanlage zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder gegen die Nutzungsgenehmigung geeignete Anordnungen zu treffen; insbesondere können Nutzer der Einrichtung verwiesen werden. Den Anordnungen dieser Personen ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung und die Nutzungsgenehmigung kann der Markt Bad Endorf den Nutzer von der Nutzung gänzlich ausschließen.

III. Haftung

§ 16 Haftungspflicht gegenüber dem Markt Bad Endorf

(1)

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Markt Bad Endorf an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch den Nutzer oder seine Besucher entstehen. Der Nutzer hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

(2)

Die auf normalem Verschleiß oder der Haftung des Marktes Bad Endorf als Eigentümer (§ 836 BGB) beruhenden Schäden hat der Nutzer nicht zu vertreten.

§ 17 Haftung des Marktes Bad Endorf

(1)

Während der Nutzung obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die öffentliche Einrichtung samt ihrer technischen Ausstattung und Einrichtungsgegenstände dem Nutzer. Auf den Außensportanlagen erfolgt kein Winterdienst.

(2)

Für Schäden an den auf ausgewiesenen Parkflächen abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruch oder Beschädigung übernimmt der Markt keine Haftung.

(3)

Die Haftung des Marktes Bad Endorf aus dem Benutzungsverhältnis ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 18 Haftungsfreistellung des Marktes Bad Endorf

(1)

Der Nutzer stellt den Markt Bad Endorf von Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, seiner Angestellten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlage im Rahmen der Nutzungsgenehmigung stehen. Die Freistellung umfasst nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Seiten des Marktes Bad Endorf.

(2)

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Markt Bad Endorf und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Markt Bad Endorf und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

(3)

Der Markt Bad Endorf übernimmt darüber hinaus keine Haftung für abhanden

gekommene oder liegen gebliebene Sachen und die Sicherheit der mitgebrachten Spielsachen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. sich außerhalb der genehmigten Benutzungszeiten auf oder in Sportanlagen aufhält
2. entgegen § 7 Absatz (2) Satz 1 Sportanlagen und ihre Einrichtung beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet
3. einem Verbot gemäß § 7 Absatz 3 Ziff. 1) bis 7) zuwiderhandelt
4. die besonderen Benutzungsregeln für die Außenanlagen in § 7 (4) missachtet
5. einem Verbot gemäß § 10 (1) zuwiderhandelt
6. duldet oder nicht verhindert, dass vorgenannte Verstöße durch Kinder begangen werden, die seiner Aufsicht unterliegen

(2)

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500, - Euro belegt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Besondere Vereinbarung

Dem Markt Bad Endorf bleibt es unbenommen, in begründeten Einzelfällen mit dem jeweiligen Nutzer eine von dieser Satzung abweichende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu treffen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung Sportanlagen vom 16.08.2016 außer Kraft.

MARKT BAD ENDORF

Bad Endorf, den 10.08.2026

Alois Loferer

Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 11.08.2026 im Rathaus des Marktes Bad Endorf, Zimmer 1.14 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Amtstafeln im Gemeindegebiet des Marktes Bad Endorf ab dem 11.08.2026 hingewiesen.

Bad Endorf, den 11.08.2026

Für die Richtigkeit:

Mühnickel
Geschäftsleiter

